

vorbereitet gemäß der WE Verordnung 1907/2006 (REACH)

Abschnitt 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / GEMISCHES UND DER FIRMENIDENTIFIZIERUNG**1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR**

Handelsname: KLEIB HYDRO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und ABGERATENE Anwendung

Acrylelastische Einkomponenten-Dichtungsmasse für die Abdichtung von Gebäuden.

1.3 DATEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DER CHARAKTERISTISCHEN KARTEKLEIB Sp. z o.o.
Pikutkowo 43
87-880 Brześć Kujawski
Telefon: +48 54 233 82 83
Fax: + 48 54 233 82 83
E-Mail: biuro@kleib.pl**1.3. ALARM TELEFONNUMMER**Tel: +48 54 233 82 83 (während der Geschäftszeiten) von 7:00 bis 16:00 988,
112 Festnetztelefone oder die nächstgelegene lokale Feuerwehr-Einheit. E-Mail-Adresse der für das
Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: bogumil@kleib.pl**1.4. DATUM DER KARTENVORBEREITUNG**

03.08.2015

1.5. LETZTES ÄNDERUNGS DATUM

20.05.2016

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches**

Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 / WE:

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Skin Sens. 1- Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
H317- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Umweltgefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Informationen: Nein ...

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (WE) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

GHS07

Signalpasswort: Achtung

Bestehend aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Bedrohungen, die auf die Art der Bedrohung hinweisen (H):

H317 Reizt die Haut

Sicherheitshinweise (P):

P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder Hautausschlag. Holen Sie sich Ratschläge / Ausschläge. Holen Sie sich Rat / medizinische Hilfe.
P501	Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es gibt nicht genügend Daten, um das Produkt in PBT oder vPvB aufzunehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Komponenten.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Substanz - Das Produkt ist keine Substanz.

3.2. Gemisch - Chemische Charakterisierung

Suspension von Pigmenten und Füllstoffen in einer wässrigen elastischen Styrol-Acryl-Dispersion unter Zusatz von Hilfsstoffen

GEFÄHRLICHE KOMPONENTEN

Nummer	Stoffname	Klassifizierung	%
CAS: 55965-84-9 WE: 611-341-5 Index: 613-167-00-5 Ver.: -	Eine Mischung von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EC-Nr. : 247500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3on [EC-Nr. 220-239-6] (3: 1)	Acute Tox. 3H301, Acute Tox.3 H311, Acute Tox. 3 H331, Skin Corr.1B H314, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410	<0,0025

H-Sätze - siehe Abschnitt 16

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT und vPvB eingestuft sind.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine

Augenkontakt

Entfernen Sie Kontaktlinsen. Mit aufgerollten Augenlidern spülen Sie die Augen mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser aus. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Entfernen Sie sofort alle Kleidungsstücke, die mit dem Produkt kontaminiert sind. Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen und gründlich abspülen. Holen Sie sich Rat von einem Dermatologen, wenn Hautreizungen auftreten.

Inhalation

Als Folge der Einwirkung der Aerosole des Produkts, bewegen Sie die verletzte Person aus dem betroffenen Bereich und platzieren Sie sie in einer Position, in der Sie frei atmen können. Sorgen Sie für Zugang zu frischer Luft. Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen. Legen Sie die bewusstlose Person in die Seitenlage.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. Trinke ein paar Gläser Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit keine oralen Mittel verabreichen, ohne vorher Ihren Arzt zu konsultieren. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn Probleme auftreten oder bestehen bleiben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	Keine Daten verfügbar.
Kontakt mit Augen und Haut:	Bei empfindlichen Personen nach direktem Kontakt kann das Produkt Haut- / Augenreizungen verursachen
Verschlucken	Nach Verschlucken kann Reizung und Erbrechen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung der Verletzten

Bei alarmierenden Symptomen sofort medizinische Hilfe anfordern, Sicherheitsdatenblatt, Verpackung und Etikett vorzeigen.

Abschnitt 5. Im Falle eines Brandes

5.1. Löschmittel

Geeignet: Das Produkt ist nicht brennbar. Wasserdampf, Schaum, CO₂ Feuerlöscher, Pulverlöscher mit ABC oder BC Löschpulver.

Falsch: kompakte Wasserstrahlen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Dämpfe und Gase, die bei einem Brand entstehen, nicht einatmen. Verbrennungsprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickoxide und andere gefährliche Gase und Dämpfe enthalten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Befolgen Sie die Anweisungen zum Löschen von chemischen Bränden. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, durch Besprühen mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen; wenn möglich und gefahrlos aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und weiterzusprühen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Nach dem Löschen von Kanalisation und Wasser kein Abwasser in das Feuer gelangen lassen. Abfälle und Rückstände müssen nach den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Die Verwendung von voller Schutzkleidung und einem Atemschutzgerät wird empfohlen.

Abschnitt 6. Verfahren bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Im Notfall benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden. Beschränken Sie den Zutritt von Unbefugten auf den Fehlerbereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsarbeiten. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung .

Beachten Sie die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen, verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitte 7 und 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in konzentrierter Form in Abwasser, Wasser oder Erdreich gelangen lassen. Entfernen Sie wie in Abschnitt 13 beschrieben.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Entfernung von Kontaminationen

Bei größeren Mengen mit saugfähigem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Sägemehl) in einen gekennzeichneten Behälter geben und anschließend entsorgen. Spülen Sie die Rückstände mit viel Wasser ab, sammeln und entsorgen Sie das Wasser zur Entsorgung - nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

Abschnitt 7. VERHALTEN MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produktes die allgemein gültigen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Chemikalien.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie wie vorgesehen und wie in den Anweisungen des Herstellers empfohlen. Beachten Sie die persönlichen Hygienevorschriften, tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung auf (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Beachten Sie die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen. Befolgen Sie die Regeln der guten industriellen Hygiene. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände mit Seife und Wasser waschen. Verwenden Sie keine kontaminierte Kleidung. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen reinigen / waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von gegenseitigen Inkompatibilitäten

Das Produkt sollte in einem separaten, gut belüfteten Raum in original verschlossenen, aufrecht stehenden Containern gelagert werden; Bei Raumtemperatur lagern. Einfrieren und übermäßige Erhitzung nicht zulassen - dies kann die Stabilität und die Anwendungseigenschaften des Produkts beeinträchtigen.

7.3. Spezifische Endanwendung (en)

Siehe Seite 1. Weitere Informationen erhalten Sie vom Hersteller / Lieferanten.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND INDIVIDUELLER SCHUTZ

8.1. PARAMETER BEZÜGLICH DER KONTROLLE

Die höchsten Konzentrationsgrenzwerte in der Arbeitsumgebung / Überwachungsverfahren.

Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 23. Juni 2014. zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (Dz.U.2014 Nr. 0, Pos. 817)

Nicht angegeben

Überwachungsverfahren

Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Gesundheitsminister vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2011 Nr. 33, Punkt 116).

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Technische Kontrollmaßnahmen

Bei Arbeiten mit dem Produkt und der persönlichen Schutzausrüstung für ausreichende Belüftung sorgen. Sorgen Sie für Zugang zu fließendem Wasser und lassen Sie die Hände nicht mit Wasser aus dem Eimer, der zum Reinigen der Werkzeuge verwendet wird, waschen. In der Nähe von Arbeitsplätzen wird die Installation von Augenspülern empfohlen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Entfernen Sie Kleidung, die mit dem Produkt verunreinigt ist. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen, keine Medikamente während der Arbeit einnehmen

Atemschutz

Es ist keine ausreichende Belüftung erforderlich. Bei unzureichender Belüftung, bei Arbeiten in der Atmosphäre mit dem Aerosolgehalt des Produkts (Molekularfilter - weiß markiert und mit dem Symbol P2).

Handschutz

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z. B. Butyl, Nitril. Handschuhe nach EN 374 mit einer Durchdringungszeit > 480 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Bei vielen Substanzen ist es nicht möglich, die Schutzzeit von Handschuhen genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte beim Gebrauch des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften behalten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Spritzer eng anliegende Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Beinen mit ausreichendem Schutz gegen das Eindringen von Material unter die Kleidung. Wasserdichte, lange Arbeitsschuhe. Es wird empfohlen, dass Kleidung und Schuhe chemisch resistent gegen die Mischung sind.

Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Empfehlungen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Aussehen:	hochviskose blaue Flüssigkeit
Geruch:	charakteristisch, Acryl
(Wahrnehmbarkeit) Geruch:	keine Daten
pH:	8,5 -8,9
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	: Keine Daten
Temperatur / Siedebereich	: 100°C
Flammpunkt	: unbrennbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: keine Daten
Entzündbarkeit (fest)	: nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze	: keine Daten
Dampfdruck	: keine Daten
Dampfdichte in Bezug auf Luft	: keine Daten
Relative Dichte	: Keine Daten
verfügbar Dichte	: 1,54 – 1,57 g/cm ³

Löslichkeit in Wasser	:löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser	:Keine Daten
Selbstentzündungstemperatur	:Keine Daten
Dekompositionstemperatur	:Keine Daten
Viskosität	:hat keine
Explosive Eigenschaften	:hat keine
oxidierenden Eigenschaften	: 50000-60000 (Brookfield RVT Sp. nr 6, 10obr. /min, temp. 20±2oC)

9.2. WEITERE ANGABEN

Keine Daten

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung sind keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit und starken Säuren schützen. Reagiert mit Wasser und härtet aus.

10.5. Unverträgliche Materialien

Anwendungstemperatur 5 bis 25 o C. Vor Überhitzung, Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Vermeiden Sie starkes Alkali.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht angegeben für diese Mischung.

Substanz	Test	Wert	Expositionswege	Spezies
Eine Mischung von 5-Chlor-2-methyl- 2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3: 1)	LD 50	200-1000mg/kg	Haut	Ratte
	LD 50	550 mg/kg	Oral	Ratte
	LC 50	0,31 mg/l	Einatmen (Stäube, Nebel)	Ratte

Ätz- / Reizwirkung

Bei empfindlichen Personen kann das Produkt durch direkten Kontakt zu Haut- / Augenreizungen führen.

Sensibilisierende Wirkungen

Mögliche Sensibilisierung bei Hautkontakt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende

Wirkungen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Wirkungen der Exposition

Einatmen

Keine Daten verfügbar.

Verschlucken

Kann beim Verschlucken Reizung und Erbrechen verursachen.

Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Auswirkungen der Exposition

Einatmen Keine Daten verfügbar.

Kontakt mit Augen und Haut: Bei empfindlichen Personen nach direktem Kontakt kann das Produkt Haut- / Augenreizungen verursachen

Verschlucken Nach Verschlucken kann Reizung und Erbrechen verursachen.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2.

12.1. Toxizität für Wasserorganismen:

Substanz	Test	Wert	Expositionswege	Spezies
Eine Mischung von 5-Chlor-2-methyl-2H- -isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3: 1)	LC 50	0,19 mg/l	96 h	Fisch
	CE 50	0,16 mg/l	48 h	Wirbellosen
	LC 50	0,027 mg/l	72 h	Algen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Eine Mischung von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [WE: 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC: 220-2396] (3: 1) (CAS: 55965-84-9):

OECD 301 D Closed Bottle test: biologischer Abbau > 60% (Abwasser) (OECD 301 D), S 200, schneller biologischer Abbau / Elimination.

12.3. Die Fähigkeit zur Bioakkumulation

Aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts besteht kein Grund zur Bioakkumulation.

Okтанол / Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Gemisch.

- | | |
|--|--|
| 12.4. Mobilität im Boden | Keine Daten verfügbar |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung | Erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Keine Daten verfügbar. |

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Wenn möglich, Abfallerzeugung verringern oder eliminieren. Beachten Sie die Vorsichtsmaßnahmen in Abschnitt 7 und Abschnitt 8.

13.1. ENTSORGUNG

Verfahren zur Abfallklassifizierung: das Recht auf den Ort der Herstellung auf der Grundlage von Kriterien in den geltenden Vorschriften enthalten (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfälle Dz.U.2014 Nr 0, Po 1923).

Wenn das Produkt in jedem verwendet wurde, Bei weiteren Vorgängen / Prozessen sollte der Endbenutzer den entstehenden Abfall definieren und den richtigen Code vergeben. Der detaillierte Abfallcode hängt vom Ort und der Art der Verwendung des Produkts ab.

08 01 12 - andere Farb- und Lackabfälle als die unter 08 01 11 genannten

Handhabung von Abfallprodukten

Kleine Mengen können entsprechend den örtlichen Vorschriften deponiert werden. Größere Mengen trockener oder gehärteter Produkte sollten gemäß den Empfehlungen der zuständigen Behörden gelagert werden.

Entsorgungsmethoden sollten mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abgestimmt werden. Große Mengen von Abfallprodukten sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen (Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle, Dz.U.2013 Nr. 0, Punkt 21 mit späteren Änderungen).

Handhabung von Verpackungsabfällen

Verwertung (Recycling) oder Entsorgung von Verpackungsabfällen sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 - Verpackungen aus Metall

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als gefährliches Transportmittel klassifiziert.

ACHTUNG: Die Verpackung mit dem Produkt sollte gegen Transport, Witterung und Feuchtigkeit geschützt sein.

- 14.1. UN-NUMMER** - Nicht als Gefahrstoff eingestuft
- 14.2. Eigentumsrecht UN** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.3. KLASSE (N) BEDROHUNGEN IM TRANSPORT** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.4. VERPACKUNGSGRUPPE** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.5. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT** - Nicht als Gefahrstoff eingestuft
- 14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR ANWENDER** –
Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Code

-nicht als Gefahrgut eingestuft

Zusätzliche Informationen für den Landverkehr (RID ADR)

Straße und Schiene - ADR / RID

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Seetransport - IMDG

Es ist nicht als gefährliches Material eingestuft.

Lufttransport - ICAO / IATA

Nicht als gefährliche Substanz eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff und das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 und der Verordnung (EG) Nr 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien 91 / 155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG mit späteren Änderungen
2. Verordnung des Europäischen Parlament und der Rat Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU ABI. L 353 vom 31.12.2008, in der geänderten Fassung).
3. Mit der Verordnung (EU) Nr 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
4. Das Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text, Dz.U.2011 Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie einiger Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0 Pos. 445 mit späteren Änderungen).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0, poz.1018 mit späteren Änderungen).
7. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsgefährdender Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2014 Nr. 0 Pos. 817).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Gesetzblatt Nr. 11, Pos. 86 Nr. 86, in der geänderten Fassung).
9. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U.2005 Nr. 259, Position 2173).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung schädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2011 Nr. 33, Position 116).
11. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2011 Nr. 227 Pos. 1367 mit späteren Änderungen).
12. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005. Auf dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße stellen nicht sicher (ADR) in Genf unterzeichneten am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2005 Nr 178, Position 1481, in der geänderten Fassung).

13. Das Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U.2013 Nr. 0, Punkt 21 mit späteren Änderungen).
14. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Dz.U.2013 Nr. 0, Pos. 888).
15. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Dz.U.2014 Nr. 0, Position 1923).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht für das Gemisch durchgeführt.

Abschnitt 16. SONSTIGE

Die Bedeutung der auf der Karte aufgeführten Sätze und Abkürzungen

Acute Tox. 3 - Akute Toxizität, Kategorie 3
 Skin Corr. 1B - Ätz- / Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
 Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
 Aquatic Acute 1 - Gewässergefährdend, akut 1
 Aquatic Chronic 1 - Gewässergefährdend, chronische Kategorie 1.

H301 - Giftig bei Verschlucken
 H311 - Giftig bei Berührung mit der Haut
 H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
 H331 - Giftig bei Einatmen
 H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
 H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

ANGABEN Bedeutung der auf der Registerkarte aufgelisteten Ausdrücke und Abkürzungen.

NDS - Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz - die höchstzulässige Konzentration gewichteter Mittelwerte, deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmer während der achtstündigen Arbeitszeit während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Gesundheit seiner künftigen Generationen haben sollten

NDSch - Die höchstzulässige momentane Konzentration

NDSP - Höchste akzeptable Deckenkonzentration

SVHC - besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

DL50 - tödliche Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere in einem bestimmten Zeitraum beobachtet wird

CL50 - letale Konzentration - Konzentration, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls beobachtet wird

CE50 - Effektive Konzentration - effektive Konzentration von Substanzen, die eine Reaktion in Höhe von 50% des Maximalwertes verursachen

BCF - Biokonzentrationsfaktor (Biosilance) - das Verhältnis der Konzentration einer Substanz im Körper zu ihrer Konzentration in Wasser im Gleichgewichtszustand

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement on Dangerous Goods by Road)

RID - Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (*Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Internationaler Code für gefährliche Güter (*International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Vereinigung der Luftfrachtführer (*International Air Transport Association*)

CAS - die Nummer, die der Chemikalie in der Liste zugewiesen ist *Chemical Abstracts Service*

EG - Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere solche, die in der Europäischen Liste der Stoffe mit kommerziellem Wert eingetragen sind (*EINECS – ang. European Inventory of Existing Chemical Substances*), oder in der Europäischen Liste der benannten chemischen Stoffe ELINCS (*ang. European List of Notified Chemical Substances*), oder Liste der in der Veröffentlichung aufgeführten Chemikalien „No-longer polymers“

UN-Nummer - eine vierstellige Materialidentifikationsnummer in der UN-Liste gefährlicher Stoffe aus den UN-Modellvorschriften, der das einzelne Material, Gemisch oder Objekt zugeordnet ist

Die in der Karte enthaltenen Daten sollten nur als Hilfe für die sichere Handhabung bei Transport, Verteilung, Verwendung und Lagerung behandelt werden. Die Karte ist kein Zertifikat für die Produktqualität. Die in der Karte enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und sind möglicherweise nicht gültig oder nicht ausreichend für dieses Produkt, das in Kombination mit anderen Materialien oder Anwendungen verwendet wird. Die Person, die das Produkt verwendet, ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt auch die Verantwortung, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der in der Karte enthaltenen Informationen oder der unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergibt.

Aktualisierung: 20.05.2016 - Allgemeine Aktualisierung

Ende des Sicherheitsdatenblattes.